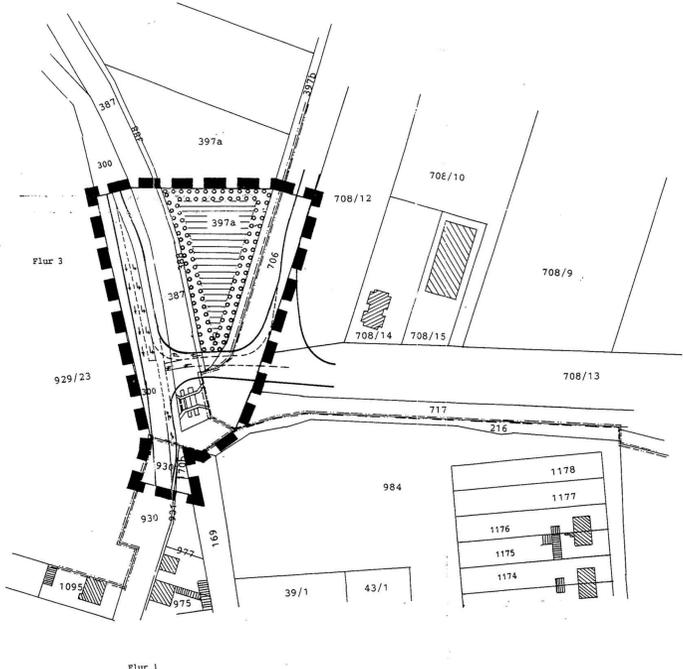
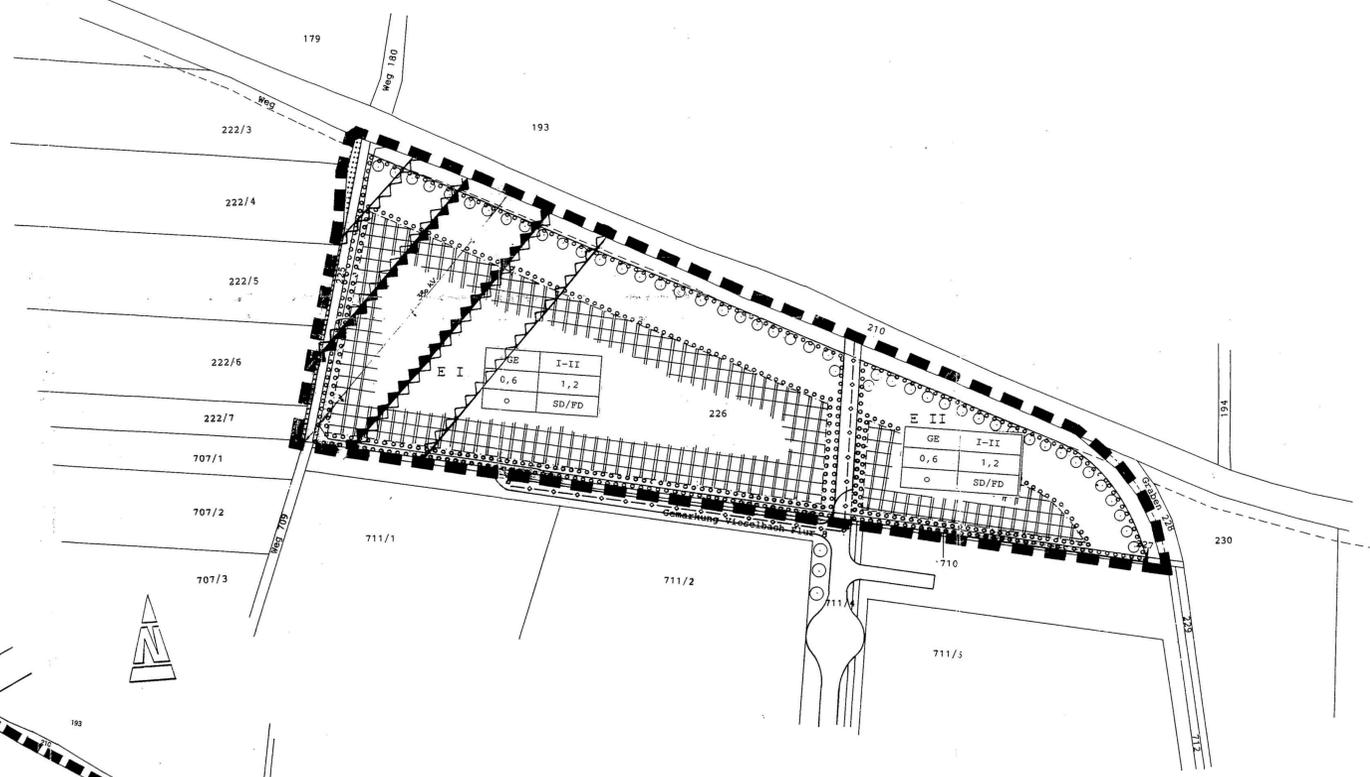


Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Vor den Streichteichen"

Vieselbach



Übersichtsplan



Textliche Festsetzungen

- Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 gelten in ihrem gesamten Umfang für die Erweiterungsfächen.
- In den Baufeldern E I und E II werden nur solche Betriebe zugelassen, die entsprechend der Abstandsliste von Thüringen 1993 in die Abstandsklasse VII eingordnet sind. Das sind solche Betriebe, die einen Schutzabstand zu bebauten Ortslagen haben müssen, der ≤ 100 m beträgt.
- Die Traufhöhe über vorhandenem gewachsenem Gelände wird für Gewerbebauten mit 9,0 m festgelegt.
- Werden in Plangebiet Bodenwerte über den gesetzlichen Grenzwerten der Kontamination festgestellt, erfolgt die Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Altlasten/Bodenschutz in Weimar.
- Für die Errichtung von je 3 Stellplätzen für PKW ist ein großkroniger, standortgerechter Laubbau (Stammumfang mind. 15 cm) bei den Stellplätzen zu pflanzen.
- Bei sämtlichen Pflanzmaßnahmen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden; Koniferen sind nicht zulässig.
- Zur Minimierung der Bodenversiegelung sind Stellplätze für Kfz und nach Möglichkeit die Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen Materialien, z.B. Rasengittersteine, Kieselotterdecken, breitfugig verlegtes Verbundpflaster, auszuführen.
- Der vorhandene Altbühlbestand entlang der Gräben ist zu erhalten. Abgängige Bäume sind in Abstimmung mit dem Umweltamt im Verhältnis 1 : 3 (Mindeststammumfang 12 cm) zu ersetzen.

Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2, § 9 Abs.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)
 - Flächensignatur
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung (Pflanzangebot) im privaten Bereich
 - Flächen mit Bindung für Bepflanzung (Pflanzangebot) im öffentlichen Bereich
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Erweiterung des Bebauungsplanes
 - Flurgrenze
 - Baufeldgrenze
 - Baugrenze
 - Verkehrsstrasse
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung unterirdisch
 - Pflanzangebot für Bäume
 - Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen

Nutzungsschablone

A	B	A Nutzungsart
C	D	B Zahl der Vollgeschosse
E	F	C Grundflächenzahl
		D GRZ mit Dezimalzahl
		E Geschosflächenzahl
		F GFZ mit Dezimalzahl
		G Bauweise
		H Dachform

Schutzbereich einer vorhandenen Leitung
 Bereich mit eingeschränkter Nutzung

<p>Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan</p> <p>1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. 12. 1986 (BGBl. I S. 2203) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Eingangsvertragsgesetzes vom 22. 09. 1990 (BGBl. II S. 860), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 9 bis 12, 20, 22, 125, 172 und 246 a) (1) Nr. 4</p> <p>2. Bauzonenverordnungsverordnung (BauZVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 01. 1990 (BGBl. I S. 722), insbesondere die §§ 1 bis 23</p> <p>3. Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. I Nr. 51 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003</p> <p>4. Gesetz über die Baueingriffe vom 20. 07. 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 229) i. V. m. dem Gesetz zur Einführung der Baueingriffsteuer vom 20. 07. 1990 über die Baueingriffsteuer vom 20. 07. 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 195)</p> <p>5. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 18. 03. 1974 (BGBl. I 721), zuletzt geändert durch Art. 5 und 2 des Zweiten Gesetzes vom 26. 11. 1988 (BGBl. I S. 2095), insbesondere die § 50</p> <p>6. Gesetz über die Gefahrenabwehr der Gemeinden und Landesverwaltungen in der DDR (Kommunalarbeitsgesetz) vom 17. 05. 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)</p>	<p>Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Beschränkungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 18.04.93 übereinstimmen.</p> <p>Der Stadt-/Gemeinderat hat am 18.04.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufhebung dieses Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Am 18.04.93 wurde dieser Bebauungsplanentwurf geprüft und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.</p> <p>In Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Beschränkungen in der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.</p>	<p>Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat nach der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22.03.93 bis 23.04.93 zu jeder Tages- und Nachtzeit öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.03.93 mit dem Hinweis: ortsbildungswesen gemacht, daß Beschränkungen und Anmerkungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p> <p>In Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Beschränkungen in der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.</p>	<p>Der Stadt-/Gemeinderat VIESELBACH hat am 18.04.93 gem. § 5 des Gesetzes über die Gefahrenabwehr der Gemeinden und Landesverwaltungen in der DDR (Kommunalarbeitsgesetz) vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Vor den Streichteichen" beschlossen.</p> <p>Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246a (1) Nr. 4 BauGB durch Verlegung der höheren Bauaufsichtsbehörde am 18.04.93 in der Zeit vom 22.03.93 bis 23.04.93 zu jeder Tages- und Nachtzeit öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.03.93 mit dem Hinweis: ortsbildungswesen gemacht, daß Beschränkungen und Anmerkungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p> <p>Die Genehmigungserwägung der höheren Bauaufsichtsbehörde vom 18.04.93 ist gem. § 12 BauGB erteilt worden und ist mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan</p> <p style="text-align: center;">RECHTSVERBINDLICH</p>	<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-/Landesrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes werden bescheinigt.</p> <p style="text-align: center;">RECHTSVERBINDLICH</p>	<p>Der Stadt-/Gemeinderat VIESELBACH hat am 18.04.93 gem. § 5 des Gesetzes über die Gefahrenabwehr der Gemeinden und Landesverwaltungen in der DDR (Kommunalarbeitsgesetz) vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Vor den Streichteichen" beschlossen.</p> <p>Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246a (1) Nr. 4 BauGB durch Verlegung der höheren Bauaufsichtsbehörde am 18.04.93 in der Zeit vom 22.03.93 bis 23.04.93 zu jeder Tages- und Nachtzeit öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.03.93 mit dem Hinweis: ortsbildungswesen gemacht, daß Beschränkungen und Anmerkungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p> <p>Die Genehmigungserwägung der höheren Bauaufsichtsbehörde vom 18.04.93 ist gem. § 12 BauGB erteilt worden und ist mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan</p> <p style="text-align: center;">RECHTSVERBINDLICH</p>	
<p>Kassiererin Kassiererin</p>	<p>VIESELBACH am 18.04.93 Oberbürgermeister/Bürgermeister</p>	<p>VIESELBACH am 18.04.93 Oberbürgermeister/Bürgermeister</p>	<p>VIESELBACH am 18.04.93 Oberbürgermeister/Bürgermeister</p>	<p>VIESELBACH am 18.04.93 Oberbürgermeister/Bürgermeister</p>	<p>VIESELBACH am 18.04.93 Oberbürgermeister/Bürgermeister</p>	<p>VIESELBACH am 18.04.93 Oberbürgermeister/Bürgermeister</p>

27/VE 343		datum		Unterschrift	
Nr.	Änderung				
Bearbeiter: Gemeindevorstand Vieselbach					
Bauhauptamt 1 99 196 Vieselbach					
Planverfasser	Baumratsmitglied	Projekt-Nr.			
Bauhauptamt 1 99 196 Vieselbach		Datum		16.12.93	
Vorbereiter	Erweiterung Gewerbegebiet Vieselbach	Maststab		1 : 1 000	
Bezeichnung: Erweiterung Bebauungsplan Nr. 1 mit integrierter Ortsentwicklung					
Planmaler	Bearbeiter	Blatt-Nr.		101	